



## **Öffentliche Bekanntmachung**

Gz.: 22.1-HR-05-26-12-01-B-0001#002

**Flurbereinigungsverfahren Bad Zwesten**  
**Verfahrensnummer: VF 2612**

### **Flurbereinigungsbeschluss**

#### **1. Anordnung**

Gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke der Gemeinde Bad Zwesten, in Teilen der Gemarkungen Oberurff-Schiffelborn und Niederurff, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet.

#### **2. Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 91 ha. Davon liegen 17 ha in der Gemarkung Oberurff-Schiffelborn und 74 ha in der Gemarkung Niederurff. Es umfasst die im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Übersichtskarte (Anlage 2) und der Gebietskarte (Anlage 3) mit einer gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Beschlusses.

#### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet

gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Sie führt den Namen:

**„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bad Zwesten“**

Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Gemeinde Bad Zwesten, Schwalm-Eder-Kreis.

**4. Flurbereinigungsbehörde**

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6 in 34576 Homberg (Efze).

**5. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. als **Nebenbeteiligte**
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG) und
- g) der Träger der Maßnahme gem. § 86 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG.

## **6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der

Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber der Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **8. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## 9. Bekanntmachung

Dieser Flurbereinigungsbeschluss, das Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) und die Übersichtskarte (Anlage 2) werden in der Flurbereinigungsgemeinde Bad Zwesten und in den angrenzenden Städten Fritzlar, Borken (Hessen), Bad Wildungen und in den Gemeinden Jesberg, Neuental und Haina (Kloster) öffentlich bekannt gemacht. Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig werden der Flurbereinigungsbeschluss mit Begründung, das Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) und die Gebietskarte (Anlage 3) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Gemeinde Bad Zwesten, Ringstraße 1, 34596 Bad Zwesten

Stadt Fritzlar, Zwischen den Krämen 7; 34560 Fritzlar

Stadt Borken, Am Rathaus 7; 34582 Borken (Hessen)

Stadt Bad Wildungen, Am Markt 1; 34537 Bad Wildungen

Gemeinde Jesberg, Frankfurter Straße 1; 34632 Jesberg

Gemeinde Neuental, Hauptstraße 8; 34599 Neuental

Gemeinde Haina (Kloster), Poststraße 4; 35114 Haina (Kloster)

während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/VF2612> abrufbar.

### Gründe

Die Gemeinde Bad Zwesten hat gemeinsam mit dem Regierungspräsidium Kassel an der Urff sowie am Mündungsbereich der Schwalm Renaturierungsmaßnahmen geplant.

Durch lokale Aufweitungen des Flusses werden vielfältige kleinmosaikartig nebeneinanderliegende Lebensräume geschaffen. Zudem sollen sekundäre Auenbereiche mit häufiger Überflutung hergestellt werden und neue Uferstrandstreifen als Pufferzonen ausgewiesen werden. Zielsetzung der Planung ist eine struktu-

relle Aufwertung des Gewässers im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Die Maßnahmen sollen als Synergiemaßnahme zugleich Ziele der FFH-Richtlinie verfolgen und können vom Land Hessen gefördert werden.

Das Flurbereinigungsverfahren unterstützt durch Bodenordnung und Bereitstellung von Flächen im möglichen Umfang die Umsetzung der Maßnahmen zur Renaturierung der Urff, für Uferrandstreifen sowie ökologischen Hochwasserschutz. Dadurch sollen auch Landnutzungskonflikte zwischen den Belangen der Landwirtschaft und den Interessen des Natur- und Gewässerschutzes, welche durch Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen entstehen, entflochten werden. Weiterhin soll die Anpassung der Eigentumsverhältnisse bei bereits angekauften Grundstücken der ehemals geplanten Ortsdurchfahrt L 3074 an die örtlichen Gegebenheiten durch bodenordnerische Unterstützung sowie die Erneuerung einer Wirtschaftswegebücke angestrebt werden.

Das Bodenordnungsverfahren wird als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG angeordnet, da diese Verfahrensart in besonderer Weise dazu geeignet ist, die Umsetzung von Maßnahmen der Landentwicklung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den zu wahrenden landeskulturellen Belangen und dem Auftrag zur Verbesserung der Agrarstruktur in Einklang zu bringen.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 11. Juli 2022 in einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)**

**- Flurbereinigungsbehörde -**

**Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)**

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

## Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Homberg (Efze), den 29.11.2022



Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

- Flurbereinigungsbehörde -

.....  
Koch, (Amtsleiter)